

Anlage 1 TAMG — (zu §§ 54, 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 1) Einteilung der Nutzungsarten

Tierarzneimittelgesetz

Stand: 14.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. 2026 I Nr. 160, S. 61)

1 2 3 4

Laufende Nummer Nutzungsart Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren Tierärztliche Mitteilung über die Arzneimittel- verwendung

1. Rinder (*Bos taurus*)

1.1 Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung X X

1.2 nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten X X

1.3 zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten X

1.4 Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind X

1.5 auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten X

1.6 Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden X

2. Schweine (*Sus scrofa domestica*)

2.1 nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird X X

2.2 Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg X X

2.3 zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg X X

2.4 zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung X X

2.5 nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg X

2.6 Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden X

3. Hühner (*Gallus gallus*)

3.1 zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres X X

3.2 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb X X

3.3 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis seiner Aufstallung im Legebetrieb X X

3.4 Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport X

3.5 sonstige Hühner, die nicht unter die Nummern 3.1 bis 3.4 fallen X

4. Puten (*Meleagris gallopavo*)

4.1 zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres X X

4.2 Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport X

4.3 sonstige Puten, die nicht unter die Nummern 4.1 bis 4.2 fallen X

Zitiervorschlag: Anlage 1 TAMG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 14.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TAMG/anlage-1>